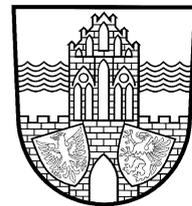


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Teut Windprojekte GmbH
Vielitzer Weg 12
16835 Lindow

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Landwirtschafts- und Umweltamt/UWB
Bearbeiter(in): Herr Ratzke
Zimmer-/Haus-Nr.: 311/ I
Tel.-Durchwahl: 03984 70-4668
Telefax: 03984 70-4599
E-Mail: Burkhard.Ratzke@uckermark.de

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum |
|-------------|--------------------|----------------------------------|------------|
| | | 68.24.3/2021/1682 GN/382/2021 | 10.12.2021 |

Vorhaben: Erdaufschluss - Brunnen zur Löschwasserversorgung
Koordinatensystem: ETRS 89
Geo-Objekt: Ost 435175 Nord 5877015
Gemarkung: Mürow
Flur: 2
Flurstück: 207
Gewässer/Nutzungsart: Grundwasser - Wasserentnahme und Zutagefördern

Wasserrechtliche Entscheidung zur Anzeige eines Erdaufschlusses (§ 49 Abs. 1 WHG) - Reg.-Nr.: GN/382/2021

I. Gegenstand

Durchführung von Bohrungen und Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Löschwasserbereitstellung für Windkraftanlagen (gemäß Anzeige vom 18.11.2021)

II. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

| | | | |
|------------------|-------------|------------------|-----------------------|
| Gewässer: | Grundwasser | | |
| Stadt: | Angermünde | Ortsteil: | Mürow |
| Gemarkung | Mürow | Flur: 2 | Flurstück: 207 |
| Landkreis | Uckermark | Land: | Brandenburg |

III. Entscheidung:

Diese Gewässerbenutzung ist gemäß § 46 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHGⁱ) erlaubnisfrei.

Der Anschnitt des Grundwasserleiters ist nach § 49 (WHG) i.V.m. § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWGⁱⁱ) anzeigepflichtig.

Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der zur Ausübung dieser Gewässerbenutzung erforderlichen baulichen Anlagen haben so zu erfolgen, dass schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Eigenschaften nicht zu besorgen sind. Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen unabhängig von dieser Entscheidung eingeholt werden.

Bei Veränderung von Art, Zweck, Umfang und örtliche Lage der dem Antrag auf Erteilung dieser Entscheidung zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen verliert diese Mitteilung ihre Gültigkeit.

IV. Nebenbestimmungen:

1. Die Bohrung ist durch eine zugelassene Fachfirma herzustellen (Zulassung nach DVGW-W 120) und wird für den angezeigten Standort bis zu einer Tiefe von 50 Metern zugelassen.
2. Beginn und Ende der Arbeiten sind der unteren Wasserbehörde und dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) in Cottbus anzuzeigen.
3. Beim Abteufen des Brunnen ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verfahren. Werden beim Abteufen undurchlässige Schichten durchbohrt, ist die entstandene Verbindung zwischen den verschiedenen Grundwasserleitern sicher abzudichten. Der Brunnenkopf ist so herzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.
4. Um eventuell artesischen Druckverhältnissen zu begegnen, sind auf dem Bohrplatz durch das beauftragte Bohrunternehmen schwere Spülungszusätze (z.B. Schwerspat, Kreide), Schutzrohre zum Sichern der Bohrung oder Packersysteme zum Abdichten vorzuhalten.
5. Die Bohrarbeiten sind hinsichtlich des Standortes, des geologischen Aufbaus und der hydrologischen Verhältnisse zu dokumentieren.
6. Mit der Fertigstellungsanzeige sind der unteren Wasserbehörde und dem LBGR die Bohrprotokolle, die Schichtenverzeichnisse mit den jeweiligen Grundwasserflurabständen, die Pumpversuche und die Koordinaten des Brunnens unaufgefordert zu **übergeben**.
7. Die Entscheidung beinhaltet die Grundwasserentnahme zum Zwecke der Löschwasserversorgung. Eine darüber hinaus gehende Entnahme oder die Entnahme zu einem anderen Zweck bedürfen der gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Entnahme ausschließlich zu Löschwasserzwecken ist erlaubnisfrei (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 WHG).
8. Veränderungen der Wasserbeschaffenheit sowie Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
9. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Altlastenkataster des Landkreises Uckermark keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen auf dem betreffenden Grundstück, sowie in einem 500-m-Radius um das geplante Vorhaben herum registriert.

V. Vorbehalte

1. Diese Entscheidung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung angeordnet werden kann, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann (§ 49 WHG).
2. Diese Entscheidung befreit nicht von einer Haftung für nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers gemäß § 89 WHG oder einer Haftung aufgrund anderer gesetzlicher Haftungsvorschriften.

3. Die behördliche Überwachung ist gemäß den Befugnissen des § 101 WHG zu dulden.
4. Diese wasserrechtliche Entscheidung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt (§ 28 Satz 3 BbgWG).

IV. Gebührenentscheidung

Für die Prüfung der Anzeige des Erdaufschlusses nach § 49 Absatz 1 WHG werden Gebühren mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Im Auftrag

Burkhard Ratzke
Sachbearbeiter

ⁱ WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

ⁱⁱ BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])